



Bekanntmachung

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 22.06. und 20.07.1994 beschlossenen Satzung über Gestaltungsmerkmale für die Errichtung von Dachgauben und Dacheinschnitten (Dachgaubensatzung):

Aufgrund des Art. 98 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Adelsdorf folgende Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Im Gebiet der Gemeinde Adelsdorf können Dachgauben und Dacheinschnitte unter Einhaltung der in dieser Satzung enthaltenen Gestaltungsmerkmale errichtet werden. Ausgenommen sind Baudenkmäler.

§ 2

Dachgauben

- a) Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 35 Grad und höher zulässig. Es können Schlep- und Giebelgauben gebaut werden. Abgewalmte Gauben und Walmdachgauben können auf Gebäuden mit Walmdächern errichtet werden. Flachdachgauben sind nicht zulässig. Bei Reihen- und Doppelhäusern, sowie Wohnanlagen, darf nur jeweils eine Gaubenform Verwendung find.
- b) Die Länge der Gauben, auch mehrere Einzelgauben, darf 2/5 der Firstlänge, bei Reihen- und Doppelhäuser 2/5 der Firstlänge nicht überschreiten. Die Länge einer Einzelgaube wird auf maximal 3,00 m festgelegt. Die Oberkante der Fensterbrüstung darf die Dachhaut nicht mehr als konstruktiv notwendig überragen. Die Sichthöhe darf max. 1,40 m, bei Reihenhäusern max. 1,40 m betragen.
- c) Bei der Anordnung der Gauben sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
Zum Ortgang bzw. zur seitlichen Grenze 1,25 m, bei Endhäusern 2,0 m,
bei Gebäuden ohne Kniestock 1,0 m waagrecht zur Fassade gemessen, zum First 1,0 m senkrecht gemessen.
Dachgauben müssen untereinander einen Abstand einhalten, der mindestens 2/3 der Gaubenbreite, jedoch mindestens 1,00 m entspricht.
- d) Die Neigung bei Schlep- und Giebelgauben muss mindestens 10 Grad betragen. Bei Giebelgauben soll die Dachneigung des Hauptdaches aufgenommen werden. Pro Gebäudeseite darf nur jeweils eine Gaubenform verwendet werden. Die Gauben sollen jeweils in Material und Farbgebung dem Hauptdach angepasst werden.

§ 3

Dacheinschnitte

Für die Anordnung der Dacheinschnitte gelten die unter § 2 Buchstabe c für Gauben genannten Mindestabstände. Die Gesamtbreite der Dacheinschnitte darf 2/5 der Firstlänge nicht überschreiten.



§ 4 Schnitte

Die als Anlage beigefügten Schnitte vom 16.06.1994 sind Bestandteil der Satzung.

§ 5 Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von Gestaltungsmerkmalen genehmigt werden.

§ 6 Bewehrungsvorschrift

Gemäß Art. 96 Abs. 1 BayBO kann mit Geldbuße belegt werden, wer als Bauherr vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

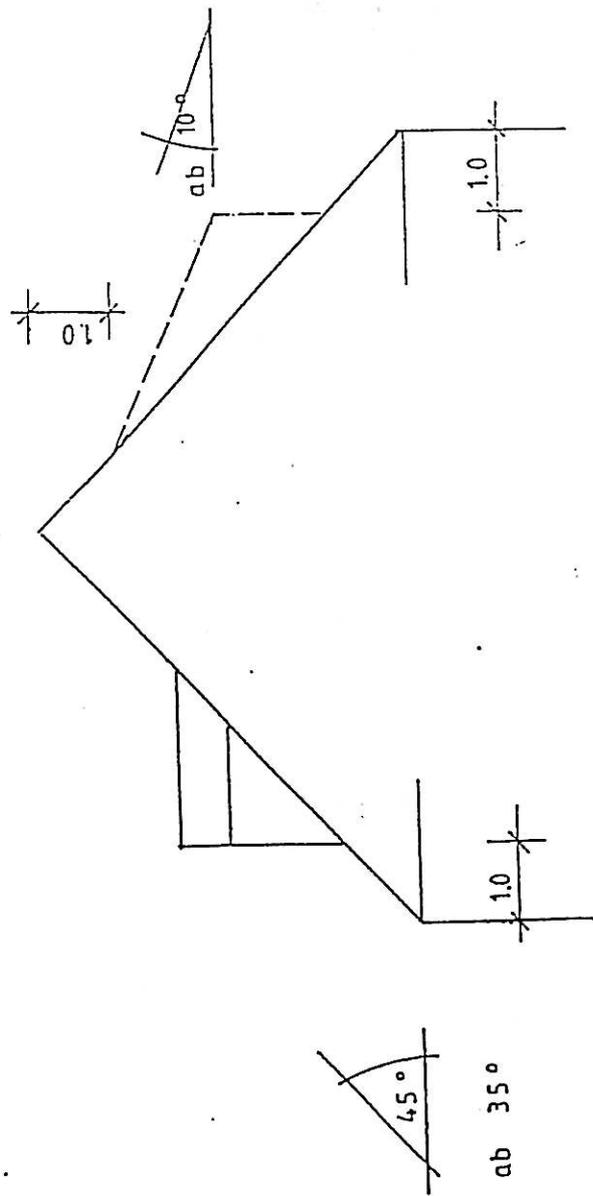
Die Satzung tritt am 01.08.1994 in Kraft.

Adelsdorf, 21.07.1994
Gemeinde

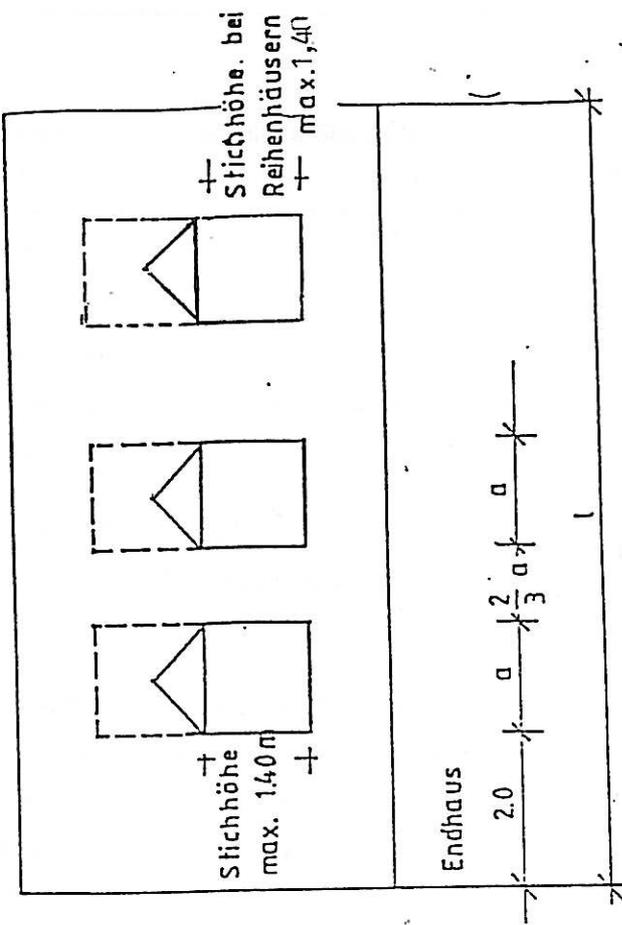
Münch
1. Bürgermeister



Richtlinien für die Gestaltung von Dachgauben



_____ entweder
 - - - - - oder



Adelsdorf, 16.06.1994
 Gemeinde

Münch. 1. Bgmstr.